



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bearbeitet von

Herrn Josef Gawlitta

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuenkirchen
Landkreis Goslar 5
4.1.3-611 GS 5 – 010/I**

Braunschweig, den 09.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5, wird nach § 65 und § 62 Abs.2 u. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die

vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 01. September 2021

angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 18.03.2021 abgestimmt worden sind (§§ 65 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung. Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die Unterlagen zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen zusammen mit den Überleitungsbestimmungen und einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit

vom 19.07.2021 bis 13.08.2021
während der Sprechzeiten
im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
– Dienstgebäude Wilhelmstr. 3 (Zimmer 222) –
38100 Braunschweig

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter. Nach Terminabsprache (0531/484-2097 oder -2111) ist die Einsichtnahme und Erläuterung der Besitzeinweisung auch an anderen Tagen beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig möglich.

Die Unterlagen zur Besitzeinweisung liegen ab dem 19.07.2021 zusätzlich für einen Monat beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neuenkirchen, Herrn Martin Bosse, Langestr. 17, 38159 Salzgitter (Beinum) zur Einsicht nach Terminvereinbarung aus. Weiterhin können diese auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte → Flurbereinigung → Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Jede(r) Beteiligte mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erhält vorab den Text der Überleitungsbestimmungen sowie einen Nachweis über die neuen Flächen und eine Kopie dieser Anordnung per Post übersandt.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass bei Anträgen auf Agrarförderung die neu zugeteilten Flächen maßgeblich sind. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über die Änderungen zu informieren.

Für die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren werden alle durch die Flurbereinigungsbehörde vorgenommenen vorübergehenden freiwilligen Nutzungsaustausche aufgehoben.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG).

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Begründung:

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden bis zum 28.08.2021 in die Örtlichkeit übertragen. Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Werten fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig und im Interesse der Beteiligten, dass die neue Feldeinteilung möglichst frühzeitig bekannt gegeben wird und die Landabfindungen möglichst bald in den Besitz der Planempfänger übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um allen Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Flächen zu ermöglichen und dient der allgemeinen Rechtssicherheit für die neuen Besitzverhältnisse.

Festsetzung des Umrechnungsfaktors:

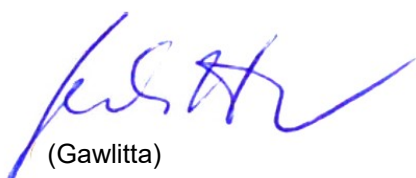
Im Vorfeld der vorläufigen Besitzeinweisung, die analog auch den Bewertungsstichtag im Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen darstellt, wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstückspreise gegenüber denen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsfeststellung gestiegen sind.

In der Vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen wird der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalerträgen für Geldabfindungen und Geldausgleiche (Mehr- und Minderabfindungen) in Anlehnung an den aktuellen durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach erfolgter Überprüfung zum Bewertungsstichtag auf **570,- € / WV** endgültig festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dienstgebäude Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsgericht - Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.



(Gawlitta)